

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Merkblatt zur Erstellung von Gutachten einschließlich Typbeschreibung (MGT-05-94)

Frage- oder Problemstellung

Aus der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ergibt sich, dass die Inhaber von nationalen Typgenehmigungen für zulassungsfreie Fahrzeuge künftig Datenbestätigungen ausstellen und diese den Fahrzeugen mitgeben sollen.

Ist bei der Erstellung der Typbeschreibungen weiterhin das Deckblattverfahren für zulassungsfreie Fahrzeuge erforderlich?

Ergebnis:

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 5 FZV ist bei Fahrzeugen mit nationaler Typgenehmigung, die nach § 3 Abs. 2 FZV von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, im Betrieb auf öffentlichen Straßen eine „Datenbestätigung“ mitzuführen.

Nach Information des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist diese Datenbestätigung nach dem Muster 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom Inhaber der nationalen Typgenehmigung auszufüllen.

Die Datenbestätigung ersetzt somit den bisherigen Abdruck oder die bisherige Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis.

Da die Beschreibung des zulassungsfreien Fahrzeugs nunmehr allein durch die Datenbestätigung erfolgt, ist eine besondere technische Beschreibung, wie sie bisher durch die „Beschreibung des Fahrzeugs und Bedingungen für den Betrieb auf öffentlichen Straßen“ erfolgte, nicht mehr erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung des „Deckblattverfahrens für zulassungsfreie Fahrzeuge“, wie es mit Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes 412 – 090 vom 26.10.2000 an die Technischen Dienste und die Verbände bekannt gegeben wurde, nicht mehr erforderlich.

Die Zusammenstellung der für die Ausstellung der Datenbestätigung relevanten Daten erfolgt in den Typbeschreibungen der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen somit in gleicher Weise wie bei den anderen Fahrzeugarten.

Das geänderte Verfahren kann für die Erteilung von nationalen Typgenehmigungen ab dem 01.03.2007 angewendet werden.

Flensburg, den 29.12.2006
412 -090
Reimer Speck